



Das Schulportal Hessen aus der Perspektive des Personalrats (Stand: September 2020)¹

Inhaltsverzeichnis

Der beste Datenschutz, den es für Schulen in Hessen gibt.....	1
Datenschutz mit Leben füllen mit einer Dienstvereinbarung.....	2
Was es mit Blick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) generell zu beachten gilt.....	2
Anhang: Rechte der Gesamtkonferenz und des Personalrats bei Einführung einer Lernplattform.....	4
Rechte des Personalrats nach §.74 (1.2, 1.17) HPVG (Auszüge).....	4
Rechte der Gesamtkonferenz nach § 133 (1, 2) HschG (Auszug).....	4

Das Schulportal Hessen (SPH), das modular aus der Plattform für die pädagogische Organisation (früher: Lanis) und den Open-Source-Lernplattformen Moodle und Mahara zusammengesetzt ist, bietet eine wirklich Alternative zu privatwirtschaftlichen Plattformen mit ihren vorgegebenen Strukturen, die die pädagogische Autonomie einschränken! Die Kollegien können die Nutzung des SPH nach den in der Gesamtkonferenz zu beschließenden Grundsätzen selbst bestimmen. Ggf. können sie über ihre Administrator*in auch Entwicklungswünsche an die SPH-Kolleg*innen richten und so mitgestalten.

Der beste Datenschutz, den es für Schulen in Hessen gibt

Aber auch beim SPH gibt es in Sachen Datenschutz und personalrätlicher Mitbestimmung einiges zu beachten. Zwar sitzt hier (noch?) niemand mit den Fingern am Server, der die Daten der Schulen aus kommerziellem Interesse gewinnen will, jedoch mit der Dienststelle Staat und Arbeitgeber*in gleich in einer Rechtsperson.

Personalräte und schulische Datenschutzbeauftragte können mit der Überwachung der Wahrung der Pflichten einer Schule bei der Nutzung von Lernplattformen nach DS-GVO und HPVG dazu beitragen, dem demokratischen Rechtsstaat im Digitalen Nachdruck zu verleihen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine abschließende Verwirklichung von Daten- und Arbeitsschutz sowie Arbeitsrecht im Digitalen ist der Gesetzgeber bislang schuldig geblieben. Dafür muss die Digitalisierung der Bildung auch in Schulgesetz und Verordnungen abgebildet werden. Denn erst wenn dort z.B. die Erforderlichkeit der Nutzung einer Schulplattform als reguläres Unterrichtsmedium festgeschrieben ist, ergibt sich daraus auch ein kollektiver Anspruch von Lehrkräften wie Schüler*innen auf eine funktionierende Infrastruktur. Bis dahin können diese als Einzelne etwa dazu genötigt werden, für die digitalen Elemente des Unterrichts eine eigene

¹ Auf Grundlage dieses Schulungspapiers ist ein ausführlicherer Artikel in der [FLZ 3/2020](https://www.flz.de/2020/03/03/dont-go-west-lernplattformen-einfuehren-aber-nachhaltig/) unter dem Titel „Don't go West! Lernplattformen einführen, aber nachhaltig“ erschienen.



private Infrastruktur vorzuhalten – und mit dem Rattenschwanz an Problemen, die damit im einzelnen verbunden sind, irgendwie zurecht zu kommen oder eben auch nicht.

Für die Beseitigung dieses politischen Mankos muss in der Öffentlichkeit und im Hauptpersonalrat weiter gestritten werden. Dennoch bietet das SPH im Vergleich zu kommerziellen Lösungen auch jetzt schon den bislang besten Datenschutz, den es für Schulen in Hessen digital gibt. Die Hostrechner des Hessischen Bildungsservers, auf dem das SPH läuft, stehen in der Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und werden von der Lehrkräfteakademie eigenhändig betrieben. Die Datenschutzerklärung des Bildungsservers beruht klar auf den Grundsatz der Datensparsamkeit und sieht eine Erfassung personenbezogener Meta-Daten vor, die technisch notwendig sind und werden gelöscht, sobald es technisch möglich bzw. gesetzlich zulässig ist. Rechtliche Vorgaben sind dann auch der einzige dort genannte Grund dafür, dass diese Daten an Dritte weitergegeben werden.²

Datenschutz mit Leben füllen mit einer Dienstvereinbarung

Damit der Datenschutz letztlich funktioniert, sprich größtmögliche Transparenz herrscht, wer auf welche Daten unter welchen Umständen zugreifen kann, empfehlen wir euch dringend, entsprechende Maßnahmen im Rahmen einer Dienstvereinbarung unter Einbindung der Datenschutzbeauftragten festzulegen. Zu den Maßnahmen gehören zum einen die unten aufgeführten nach der DS-GVO. Allerdings mit der Einschränkung, dass eine Einwilligung zur Nutzung des SPH solange freiwillig sein muss bis das Schulgesetz entsprechend überarbeitet und eine umfassende Infrastruktur geschaffen wurde. Darüber hinaus sollte vereinbart werden, dass die schulische SPH-Administrator*in Personalrat und Datenschutzbeauftragter Einblick in alle Einstellungen gewährt, die personenbezogene Daten und die potentielle Kontrolle der Beschäftigten durch die Schulleitung zulassen. Ziel muss dabei sein, dass die Regeln aus dem nicht-digitalen Schulgebäude auch auf den Lernplattformen abgebildet werden. Dazu gehören alle drei Module des Schulportals, nämlich die Organisationsplattform selbst sowie die Lernplattformen Moodle und Mahara.

Sollte es aus den oben genannten gesetzlichen Gründen zu einer Weitergabe personenbezogener Meta-Daten an Dritte, etwa die Polizei, kommen, ist das Prozedere dafür beim zuständigen staatlichen Schulamt zu erfragen. Eine seriöse Verfahrensweise ist hier das Mehraugenprinzip unter Beteiligung von Personalrat und Datenschutzbeauftragter.

Was es mit Blick auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) generell zu beachten gilt³

- **Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO).** Die Schule ist datenschutzrechtlich die *Daten verarbeitende Stelle*. Die an einer Schule genutzte Lernplattform bringt eine Rechenschaftspflicht der Schulleitung mit sich. Der Personalrat und die schulische Datenschutzbeauftragte überprüfen die Einhaltung geltenden Rechts (Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit

² Vgl. Datenschutzerklärung des Bildungsservers. URL <https://djaco.bildung.hessen.de/datenschutz.html> (04.09.2020)

³ Orientiert an HBDI: Datenschutzrechtliche Pflichten einer Schule nach der DS-GVO. Kurz-URL: <https://ogy.de/vgln> (8.7.2020). Hier sind auch weiterführende Hinweise und Vorlagen zu finden.



nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO).

Konkretisieren lässt sich diese Rechenschaftspflicht über folgende, ineinandergreifende Maßnahmen:

- **Einhaltung des Datenschutzes (Art. 32 Abs. 4 DS-GVO).** Hierzu sollten regelmäßige Schulungen der Lehrkräfte stattfinden sowie Handreichungen etwa zum sicheren Umgang mit Schüler*innendaten beim Betrieb der Lernplattform sowie die „Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an Schulen“ vor- bzw. ausliegen.
- **Auftragsverarbeitungsvertrag (Art. 28 DS-GVO).** Ein solcher AV-Vertrag muss immer dann vorliegen, wenn die Plattform von der Schule von Dritten und nicht autonom auf schuleigenem Server betrieben wird, also in der Regel immer.
- **Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 und 7 DS-GVO)** zur Verarbeitung der eigenen Daten auf der Lernplattform. Lehrkräften und Schüler*innen bzw. deren Eltern sind entsprechende Informationsblätter zur Erfüllung der Transparenz- und Informationspflichten (DS-GVO Art. 12, 13 und 14) und Einwilligungsformulare vorzulegen. Die Freiwilligkeit nach Erwägungsgrund 43 muss garantiert bleiben.
- **Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 24, 32 DS-GVO)** zur Sicherheit der Datenverarbeitung müssen durchgeführt werden.
- **Informations- und Benachrichtigungspflicht bei Datenpannen (Art. 33 und 34 DS-GVO)** hat die Schule gegenüber dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) und den Betroffenen zu erfüllen.
- **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO)** ist von der Schule anzufertigen um nachweisen zu können, dass die diversen Pflichten im Umgang mit den personenbezogenen Daten auch eingehalten werden. Es muss auch dann angefertigt werden, wenn ein Auftragsverarbeitungsvertrag mit Dritten vorliegt, etwa dem SPH.
- **Datenschutz-Folgenabschätzung – „DSFA“ (Art. 35 und 36 DS-GVO)** ist eine Risikoabschätzung, die die personenbezogenen Daten beim Betrieb der Lernplattform unterliegen und ist im Zusammenhang mit den anderen hier genannten Maßnahmen zu erstellen.
- **Auskunftsrecht des Betroffenen nach Art 15 DS-GVO** darüber, ob und welche personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden.
- **Sanktionsmöglichkeiten (Art. 58 DS-GVO)** des HBDI „haben sich gegenüber öffentlichen Stellen erweitert. Neben der (schon bislang bestehenden) Möglichkeit, eine „förmliche Beanstandung“ auszusprechen, sieht die DS-GVO darüber hinaus u.a. vor: Warnung, Verwarnung, Anordnungs- und Untersagungsbefugnisse“. Damit der HBDI tätig werden kann, müssen Betroffene selbstredend die Verweigerung der geschilderten Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes ggf. bei diesem in Form einer Beschwerde anzeigen.

⁴ Für einige der hier genannten Maßnahmen finden sich Mustervorlagen auf <https://datenschutz-schule.info/> (8.7.2020). Die Homepage wird von einem Datenschutzbeauftragten aus NRW betrieben. Die Vorlagen müssen daherggf. auf hessische Gesetzeslagen angepasst werden.

⁵ Zu finden unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/schulrecht/datenschutz> (30.7.2020)



BEZIRKSVERBAND FRANKFURT AM MAIN

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT



Bleichstraße 38a, 60313 Frankfurt | Tel. 069 29 18 18 | Fax 069 29 18 19 | info@gew-frankfurt.de

Anhang: Rechte der Gesamtkonferenz und des Personalrats bei Einführung einer Lernplattform

Rechte des Personalrats nach §.74 (1.2, 1.17) HPVG (Auszüge)

2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
17. Einführung, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung von technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen.

Rechte der Gesamtkonferenz nach § 133 (1, 2) HschG (Auszug)

1. Grundsätze der *Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule*, das Schulcurriculum (§ 4 Abs. 4) sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrerinnen und -lehrern,
2. Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und *Organisationsänderung* der Schule.